

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der stadteigenen Grillhütten in den Stadtteilen Ober-Florstadt, Leidhecken, Staden und Nieder-Mockstadt

§ 1 Zuständigkeit

Die Grillhütten sind Eigentum der Stadt Florstadt. Anträge auf Benutzung sind an den Magistrat der Stadt Florstadt zu richten.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Grillhütten können sämtlichen Privatpersonen, Vereinen, Verbänden sowie Schulen der Stadt Florstadt und Auswärtigen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge auf Benutzung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder telefonisch bei der Verwaltung der Stadt Florstadt zu stellen. In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Benutzung der Grillhütten

- 1.) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung (Mietvertrag) über die Anmietung.
- 2.) Für die Zeit der Benutzung übernimmt der Benutzer die volle Verantwortung (siehe § 4 „Haftung“)
- 3.) Die Befuerung der Anlage ist nur mit Holzkohle erlaubt.
- 4.) Das Zelten und Abstellen von Wohnwagen sowie Übernachten ist nicht erlaubt.
- 5.) Kommerzielle Veranstaltungen sind verboten.
- 6.) Vor Verlassen der Grillhütte ist das Feuer zu löschen. Offene Feuer außerhalb der Grillhütte sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für entstehende Brandschäden haftet der Mieter.
- 7.) Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt Florstadt ist Folge zu leisten. Der Beauftragte hat das Hausrecht, ihm ist ausdrücklich gestattet, bei Zuwiderhandlungen den Mieter samt Gästen des Platzes zu verweisen.

§ 4 Haftung

- 1.) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Florstadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen.
- 2.) Die Stadt haftet nicht für verloren gegangene bzw. beschädigte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 3.) Die Stadt haftet nicht für Unfälle, Schäden und Verluste, die den Benutzern oder Dritten auf dem Weg zu den Grillhütten und zurück sowie während der Dauer der Benutzung der Grillhütten und deren Außengelände entstehen.

§ 5
Miete für die Benutzung

- 1.) Die Miete der Grillhütte für Florstädter Bürger/innen ist kostenfrei.
- 2.) Die Miete der Grillhütte für Auswärtige beträgt pro Tag 20,00 €.
- 3.) Das Benutzungsentgeld für den Grillrost beträgt grundsätzlich pro Tag 10,00 €.
- 4.) Das Benutzungsentgeld für die stadteigene mobile Toilette an der Grillhütte in Ober-Florstadt beträgt grundsätzlich pro Tag 15,00 €.

Die Kosten sind vor der Benutzung an die Stadtkasse Florstadt zu zahlen.
Auch für stundenweise Benutzung ist das gleiche Entgelt zu zahlen.

Die Anmietung der Grillhütten ist verbindlich, bei Absage bzw. Nichtinanspruchnahme wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 festgesetzt.

§ 6
Sauberhaltung und Toilettenbenutzung

Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung des Mietverhältnisses, die Grillhütten in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Entstandener Müll ist selbst zu entsorgen.

Die Anmietung der stadteigenen mobilen Toilettenanlage in Ober-Florstadt ist Pflicht.
(Über Ausnahmen bei Nachweis einer eigenen Toilette entscheidet der Magistrat, vertreten durch den Bürgermeister)

Hinweis:

Bei mehrfacher Vermietung der Grillhütte Ober-Florstadt an einem Wochenende kann es bei dem Toilettenhäuschen, trotz wöchentlicher Leerung und Reinigung durch die beauftragte Fachfirma, teilweise zu voller Toilette und nicht entsprechender Sauberkeit kommen.

§ 7
Schlussvorschriften

Mieter der Grillhütten, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Magistrat der Stadt Florstadt zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die allgemeinen Bedingungen über die Nutzung der Grillhütten der Stadt Florstadt sind fester Bestandteil des Mietvertrages.

§ 8
Gültigkeit

Diese allgemeinen Bedingungen wurden von dem Magistrat der Stadt Florstadt am 13.03.2014 beschlossen und treten zum 01.04.2014 in Kraft.

61197 Florstadt, den 13.03.2014

Unger, Bürgermeister

